

# Satzung

## Kinderhilfe Salberghaus Putzbrunn e. V.

### § 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Kinderhilfe Salberghaus Putzbrunn e.V.“ Er hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein hat den Zweck, das Kinderheim Salberghaus der Katholischen Jugendfürsorge der Erzdiözese München und Freising e.V. und seine Teileinrichtungen ideell und finanziell zu unterstützen. Der Verein wird dabei als Förderverein i. S. d. § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung tätig. Er beschafft Finanzmittel und leitet diese an die Kath. Jugendfürsorge der Erzdiözese München und Freising e.V. – zweckgebunden für das Kinderheim Salberghaus – zur Förderung der Jugendhilfe weiter.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Die Mitarbeit ist ehrenamtlich. Auslagen dürfen erstattet werden.

### § 3 Mitglieder

1. Dem Verein können natürliche und juristische Personen als Mitglieder beitreten. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand.
2. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung, die zum Ende des Kalenderjahres wirksam wird, aus dem Verein austreten.
3. Ein Mitglied kann bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder die Ziele des Vereins durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist binnen eines Monats Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie entscheidet endgültig.

### § 4 Förderer

Förderer sind natürliche und juristische Personen, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins mit Zuwendungen unterstützen.

### § 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet in wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Ihr obliegen insbesondere
  - a) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - b) die Wahl des Vorstandes
  - c) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und der Jahresabrechnung
  - d) die Entlastung des Vorstandes
  - e) die Satzungsänderung
  - f) die Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens einmal jährlich schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einberufen und geleitet. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Mitteilung der Gründe schriftlich verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit der Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
4. Die Wahl, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Darüber hinaus ist der Einrichtungsleiter/die Einrichtungsleiterin des Salberghauses geborenes stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstände im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar jeder für sich allein.
2. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen, deren Mitarbeit sie für notwendig hält, als Beisitzer wählen (bis zu 3 Personen). Von der Mitgliederversammlung gewählte Beisitzer sind stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes.
3. Der Vorstand wird auf jeweils 4 Jahre gewählt. Seine vertretungsberechtigten Mitglieder bleiben bis zur Eintragung des neuen Vorstandes in das Vereinsregister im Amt.
4. Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Sitzungen des Vorstandes beruft der Vorsitzende unter Mitteilung der Tagesordnung nach Bedarf ein. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sich neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens 2 weitere Mitglieder an der Abstimmung beteiligen. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.

## § 8 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Katholische Jugendfürsorge der Erzdiözese München und Freising e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Der Verein wurde am 31. Januar 1928 als „Säuglingshilfe Unterhaching“ gegründet und am 25.02. 1928 unter Nr. 2841 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

Die erste Neufassung der Satzung mit Änderung des Namens in „Kinderhilfe Salberghaus Putzbrunn e.V.“ wurde in der Mitgliederversammlung am 10.12.1987 beschlossen und in das Vereinsregister am 13. Juli 1988 eingetragen.

Die zweite Neufassung der Satzung wurde am 14. November 2001 beschlossen und am 14. Mai 2002 in das Vereinsregister eingetragen.

|                  |  |
|------------------|--|
| Postanschrift:   | Kinderhilfe Salberghaus e.V., Theodor-Heuss-Str. 20, 85640 Putzbrunn |
| Geschäftsstelle: | Kinderhilfe Salberghaus e.V., Adlzreiterstr. 22, 80337 München       |
| Internet:        | <a href="http://www.salberghaus.de">www.salberghaus.de</a>           |